

Stadt Fürth · 90744 Fürth

Amt für Kindertagesbetreuung und  
Ganztagschule  
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30, 90763 Fürth  
Dienstgebäude

Herr Thiem  
Auskunft erteilt

413  
Zimmer-Nr.

974 – 1504 (Vorzimmer)  
Telefon (0911)

974 - 1611  
Telefax (0911)

kita-verwaltung@fuerth.de  
e-Mail

www.fuerth.de  
Internet

67, 112, 173, 174, 178  
Buslinien

Kaiserstraße  
Haltestelle

Montag v. 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 16.30 Uhr

Dienstag – Freitag v. 8.00 – 12.00 Uhr  
Öffnungszeiten

An die  
Elternbeiräte der  
städt. Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich an alle Kita-Leitungen

Fürth, 06.03.2025

## **Anhörung gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zur beabsichtigten Änderung der Kita-Benutzungs- und der Kita-Gebührensatzung ab 01.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule möchte Sie im Folgenden zu geplanten Änderungen der beiden, die kommunalen Kindertageseinrichtungen betreffenden Satzungen informieren. Diese sollen jeweils mit Beginn des neuen Kita-Jahres (01.09.2025) umgesetzt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wollen wir die Mitglieder der Elternbeiräte frühzeitig über die angedachten Anpassungen informieren und diesen Raum geben, hierzu Stellung zu nehmen.

### **1. Vorbemerkung**

Der Besuch und der Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen in Fürth werden in zwei unterschiedlichen Satzungen geregelt. Die „Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)“ – im Folgenden kurz als „Benutzungssatzung“ bezeichnet – regelt dabei die Grundlagen des Betriebs wie Öffnungs- und Betreuungszeiten, sowie die Bedingungen für eine Aufnahme in die Einrichtungen usw. Ergänzend dazu werden in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)“ – im Folgenden kurz als „Gebührensatzung“ bezeichnet – die Höhe und Ausgestaltung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der städtischen Kitas festgelegt.

Die Gebührensatzung wurde anlässlich einer Gebührenanpassung zuletzt zum 01.09.2024 geändert, die Benutzungssatzung zuletzt zum 01.09.2018.

### **2. Überblick über die geplanten Änderungen zum 01.09.2025**

Die wesentliche Änderung besteht in einer Umstellung der Erhebungsweise von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren. Die Zahlungsweise soll von bisher 11 auf künftig 12 Beitragsmonate umgestellt werden.

Das bedeutet, dass ab dem Kita-Jahr 2025/2026 Betreuungs- als auch Verpflegungsgebühren für den Monat August erhoben werden, dieser war bisher grundsätzlich beitragsfrei.

**WICHTIG:** Es wird hier künftig nicht einfach ein zusätzlicher Monatsbeitrag in der bisherigen Höhe eingezogen, sondern die bisher auf einen 11-Monatszeitraum kalkulierten Gebühren werden nun auf 12 Zahlmonate umgelegt. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Gebühr pro Monat verringert und stattdessen ein zusätzlicher Beitrag pro Jahr fällig ist. **Die Gesamt-Jahresgebühr für den Besuch einer städtischen Kita erhöht sich dadurch nicht oder nur unwesentlich, es handelt sich also NICHT um eine Gebührenerhöhung!** Um die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gebührenstaffelung einzuhalten, kann es bei der Bildung der Durchschnittswerte an der ein oder anderen Stelle lediglich zu minimalen Rundungsdifferenzen kommen.

Gleiches gilt für die Gebühren für die Kita-Verpflegung (Verpflegungsgeld). Auch diese werden künftig für 12 Monate und nach wie vor zusammen mit den Betreuungsgebühren erhoben, es besteht keine Beitragsfreiheit im August mehr. Dennoch gilt auch hier: **es kommt dadurch zu KEINER oder nur einer sehr geringen Erhöhung der Jahresgesamtgebühr für Essen**, die Gesamtsumme wird -wie die Betreuungsgebühren- lediglich auf mehr Monate als bisher verteilt.

Die Beitragserhebung nur für 11 Monate resultiert aus einer Zeit, in der angenommen wurde, dass im Monat August aufgrund der Ferienzeit und mindestens drei, teilweise vier Wochen Schließzeit so gut wie gar keine Betreuung in den Einrichtungen stattfindet, dementsprechend auch keine Kosten für die Verpflegung und weitere Betriebskosten anfallen. Faktisch gab es aber schon immer Kitas, die auch im August durchgehend geöffnet waren und entsprechende Betreuung stattfand. Zwischenzeitlich werden die vom Gesetzgeber zugedachten 30 Schließtage kaum mehr in Anspruch genommen, um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Zwar fällt ein Teil der jährlichen Kita-Schließzeiten weiterhin in die Sommerferien, aber die Schließzeiten sind, wie vom Gesetzgeber gefordert, auf das ganze Kalenderjahr anzulegen. Hierunter fallen auch die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die Schließtage wegen Teamtagen zur Planung des Kita-Jahres, Brücken- oder andere Schließtage.

Zusätzlich ermöglicht die Umstellung eine einfachere Handhabung innerhalb der Verwaltung. Die staatliche Förderung orientiert sich beispielsweise schon immer an 12 Betriebsmonaten pro Jahr, hier waren regelmäßig umständliche Umrechnungen erforderlich, um einen Einklang mit unserem Modus der Gebührenerhebung herzustellen. Zudem rechnen die meisten freien Träger im Stadtgebiet ihre Kita-Beiträge ebenfalls für 12 Monate ab. Durch die Umstellung ergibt sich eine bessere Vergleichbarkeit des Gebührengütes innerhalb des Stadtgebietes.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung macht eine Änderung sowohl der Gebühren- als auch der Benutzungssatzung erforderlich. **Wir nehmen dies zum Anlass, weitere aus Sicht der Verwaltung sinnvolle bzw. notwendige Anpassungen an beiden Satzungen vorzunehmen.** Diese beinhalten insbesondere bei der Benutzungssatzung neben rein redaktionellen Änderungen auch diverse Klarstellungen und Präzisierungen, die durch die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung erforderlich geworden sind, z.B. durch die Einführung des digitalen Anmeldesystems Little Bird. Neben Erfahrungswerten aus der Praxis sind bei den Anpassungen auch Rückmeldungen aus den Einrichtungen sowie aus der Elternschaft berücksichtigt worden. So wurde beispielsweise die Regelung zum Geschwisterrabatt präzisiert und die Darstellung im Satzungstext für eine bessere Verständlichkeit angepasst, ohne diese inhaltlich zu verändern.

In der Summe ergibt sich am Ende dann doch eine Vielzahl von kleineren Änderungen in den Satzungstexten, wengleich sich grundsätzliche Betreuungsmodalitäten bzw. grundlegende Zugangs- und Benutzungsregelungen nicht verändern werden. In der Anlage haben wir für beide Satzungen eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes (Synopsis) beigefügt. Zudem finden Sie dort Anmerkungen zu den vorgenommenen Änderungen.

Etwas ausführlicher möchten wir auf die nachfolgenden Änderungen eingehen, da es sich hier um tatsächliche Neuerungen bzw. wesentliche Anpassungen handelt:

- Bei der Betreuung von Hortkindern wird eine zusätzliche Buchungskategorie für Kinderhorte eingeführt. Bisher war die Betreuung in einem Kinderhort erst ab einem Umfang von mindestens vier Buchungsstunden täglich möglich. Künftig können auch weniger als vier Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche gebucht werden, mindestens jedoch drei Stunden täglich. Dies resultiert aus vermehrt an uns herangetragenem Wünschen aus der Elternschaft nach einer größeren Flexibilität. Im gleichen Zuge werden auch die Buchungsbelege für die Hortbetreuung angepasst, um die neue Buchungskategorie abzubilden und insgesamt eine bessere Transparenz über die gebuchten Zeiten (inkl. evtl. Ferienbetreuung) und die daraus zu bildende Buchungskategorie zu erreichen. Die bisherige Kernregelung zur Ermittlung einer Durchschnittsbuchungszeit aus Schul- und Ferienzeiten wird hierbei nicht verändert. In der neuen Fassung der Benutzungssatzung wird künftig explizit auf den Buchungsbeleg Bezug genommen.
- Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Vorgehensweise, wenn seitens der Personensorgeberechtigten eine Erhöhung oder Verringerung von bereits per Buchungsbeleg vereinbarten Betreuungszeiten gewünscht wird. Bei solchen Änderungswünschen im laufenden Kita-Jahr müssen wir uns künftig eine Vorlaufzeit von drei Monaten bis zur tatsächlichen Umsetzung einräumen. Das bedeutet, gewünschte Buchungsänderungen können künftig grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten umgesetzt werden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Kita über den Änderungswunsch informiert wird (§2 Abs. 7 Satz 3 Gebührensatzung). Bisher waren Buchungsänderungen relativ kurzfristig oft innerhalb eines Monats möglich. Dies stellt die Verwaltung bzw. die Kita vor Ort regelmäßig vor organisatorische Herausforderungen, da solche Änderungen -insbesondere bei mehreren Kindern gleichzeitig- in der Regel Anpassungen bei der Dienstplangestaltung nach sich ziehen. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Änderungswünsche müssen Personalplanung und -einteilung angepasst und organisatorische Abläufe geändert werden. Eventuell können sogar zusätzliches Personal oder zumindest zusätzliche Personalstunden erforderlich werden, die entlang des aktuellen Fachkräftemangels nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden können. Der Zeitraum von drei Monaten ergibt sich daher nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer für personalwirtschaftliche Vorgänge wie z.B. Stundenänderungsanträge inklusive des dafür notwendigen Geschäftsgangs innerhalb der Verwaltung (Beteiligung Personalrat etc.).
- Ergänzung/Konkretisierung von Aufgaben und Funktion der Elternbeiräte (§ 4 Benutzungssatzung)

Die gesetzlichen Änderungen verlangten nach einer Anpassung, die diesen gerecht wird.

- Aufnahmekriterien/Anmeldung (Little Bird) – neue Benutzungssatzung:

§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme:

Die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern wurden im Vergleich zur alten Satzung umfassender ausformuliert und durch neue Definitionen und Klarstellungen ergänzt. So wird im Absatz 2 nun erläutert, welche Zielgruppen (Altersklassen) in den einzelnen Einrichtungsarten betreut werden. Es wird aufgezeigt, welche Kinder in welcher Einrichtungsart aufgenommen werden können.

Neu aufgenommen wurde die Betreuungsform „Haus für Kinder“, da diese in der Praxis schon seit Längerem in mehreren Einrichtungen erfolgreich umgesetzt wird und auch eine gebräuchliche Bezeichnung ist. In Häusern für Kinder kann im besten Falle eine durchgehende Betreuung vom Krippen- bis ins Schulalter in ein und derselben Einrichtung erfolgen („alles unter einem Dach“).

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme neuer Kinder weiterhin zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres, also zum 01. September (Abs. 3). Da dies in der Praxis aber nicht immer möglich und umsetzbar ist (z.B. bei Umzügen während des Jahres), lässt der Satz 2 –wo pädagogisch sinnvoll- die Möglichkeit der unterjährigen Besetzung im Ausnahmefall zu.

Deutlicher als bisher wird im Abs. 4 herausgehoben, dass Kinder, deren leibliches oder seelisches Wohl gefährdet ist oder für die ein Betreuungsplatz zur sozialen Integration unabdingbar ist, immer bevorzugt aufgenommen werden.

Im Absatz 5 wird nun die Aufnahme von Kindern mit (drohenden) Behinderungen geregelt. Hierzu müssen verschiedene Kriterien seitens der betroffenen Kinder als auch der Einrichtungen erfüllt sein. So ist z.B. die Gesamtzahl an Kindern mit (drohenden) Behinderungen in einer Einrichtung gesetzlich begrenzt und die Einrichtung muss beispielsweise bestimmte personelle und räumliche Voraussetzungen erfüllen. Hier erfolgt im Vorfeld stets eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung der zuständigen Stellen (u.a. der Bezirk Mittelfranken) und der Personensorgeberechtigten.

Ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen ist die Zusammensetzung der dort betreuten Kinder (Abs. 6). Hier soll eine bestmögliche Heterogenität in Bezug auf das Alter und Geschlecht der Kinder erreicht werden. So werden beispielsweise Gruppen oder Einrichtungen, deren Kinder alle gleich alt oder nur einem Geschlecht angehören, vermieden. Gleiches gilt für die Sprachfertigkeiten der Kinder. Um positive und für die Entwicklung der Kinder wichtige Effekte wie z.B. das Lernen jüngerer von älteren Kindern oder von Kindern mit besseren Sprachkenntnissen zu fördern, sollen diese Aspekte bereits bei der Aufnahme von Kindern Berücksichtigung finden. Dies wird in der Praxis bereits umgesetzt, da eine „ungünstige“ Zusammensetzung die pädagogische Arbeit und damit die optimale Förderung der Kinder enorm beeinträchtigen würde. Die hohe pädagogische Bedeutung einer heterogenen Zusammensetzung soll nun durch die explizite Erwähnung in der Satzung deutlicher hervorgehoben werden.

Im Absatz 7 wurde die seit dem 01.03.2020 durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführte Impfpflicht gegen Masern als zwingendes Aufnahmekriterium aufgenommen. Hierzu wurden die Eltern bereits ausführlich informiert. Der Impfstatus der Kinder wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens überprüft, Einzelheiten hierzu sind im Betreuungsvertrag geregelt. Kinder, für die kein Nachweis erbracht wird, dürfen nicht in einer Kita aufgenommen oder betreut werden.

#### § 7 Aufnahmekriterien:

Hier werden die allgemeinen Aufnahmekriterien des § 6 erweitert. Für den Fall, dass für mehr Kinder Betreuungsplätze nachgefragt werden, als diese in der Einrichtung vorhanden sind, ist eine weitere Priorisierung erforderlich, um die Reihenfolge der Aufnahme zu regeln.

Wie bisher auch schon, ist hier zunächst das Kriterium des Hauptwohnsitzes entscheidend. Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Fürth haben (also hier wohnen), werden stets vorrangig aufgenommen. Das schließt nicht aus, dass auch auswärtige Kinder einen Platz erhalten können, aber eben nachrangig. Für Kinderhorte gilt das zusätzliche Kriterium, dass Fürther Kinder, die zusätzlich noch im Schulsprengel

der Einrichtungen wohnen, bevorzugt einen Platz erhalten. Diese Regelung wird beibehalten.

Separat aufgenommen wird nun der Aufnahmevorrang für Vorschulkinder, die bisher noch gar nicht in einer Einrichtung betreut wurden (Buchst. b). Damit wird sichergestellt, dass Kinder zumindest das letzte Jahr vor der Einschulung noch eine Betreuung und damit eine Vorbereitung für die Einschulung (Schulfähigkeit) erhalten können.

Bisher nicht explizit aufgeführt war die vorrangige Aufnahme von Kindern, von denen mindestens ein Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung betreut wird. Dadurch soll für die Personensorgeberechtigten zusätzlicher Aufwand vermieden werden, der zweifelsohne entsteht, wenn Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden. Die vorrangige Aufnahme erfolgt nur dann, wenn das Geschwisterkind noch mindestens ein weiteres Jahr in der gleichen Einrichtung ist.

Die bisherigen Kriterien „alleinerziehend“, „in Ausbildung“ oder „erwerbstätig“ in Bezug auf die Personensorgeberechtigten sind weggefallen, da die Einrichtungen ohnehin bemüht darum sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv zu unterstützen.

#### § 8 Anmeldeverfahren und Aufnahme eines Kindes

Anmeldung, Aufnahme und Betreuungsvertrag wurden bisher in den §§ 5 und 9 geregelt. Nunmehr wird zur besseren Übersicht das Anmeldeverfahren und die Aufnahme der Kinder sowie der Betreuungsvertrag in zwei getrennten Paragraphen aufgeführt.

Die Anmeldung wurde im Hinblick auf das im letzten Jahr neu eingeführte Online-Portal Little Bird angepasst. Demnach ist für die Anmeldung von Kindern in einer städtischen Kita zwingend das neue Anmeldesystem zu verwenden. Hierüber erfolgt dann auch die Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten (Zu- und Absagen etc.), es werden keine zusätzlichen Schriftstücke mehr über den Postweg versandt. Eine Zusage erfolgt erst, nachdem das Kind und dessen Personensorgeberechtigte persönlich in der Kita vorstellig waren. Dies soll sicherstellen, dass alle bei der Anmeldung gemachten Angaben vollständig und korrekt sind und Kinder nicht „ungesehen“ in eine Kita aufgenommen werden, ohne dass ein persönlicher Kontakt von pädagogischem Personal und der Familie stattgefunden hat.

#### § 9 Betreuungsvertrag

Es wurden zur besseren Übersicht die bisher in unterschiedlichen Paragraphen aufgeführten Regelungen in einer Vorschrift zusammengefasst. Neu hinzugekommen ist der Verweis auf den Vertrag zur Bildung- und Erziehungspartnerschaft. Dies betrifft nur Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte, die ab September 2025 neu in einer Kita aufgenommen werden. Sie erhalten hierzu über die Einrichtungsleitung in Kürze nähere Informationen, sobald die finale Fassung vorliegt.

#### § 10 Besuchsregelung

Hier wurde die Aussage zu den Kernzeiten entfernt. Dieses Konzept einer verpflichteten Anwesenheit in einem Zeitfenster von vier Stunden ist auf Dauer nicht mehr haltbar, angesichts immer flexibler werdender Arbeitszeiten sowie der Diversität von Lebensmodellen und setzt Personensorgeberechtigte unnötig unter Druck.

#### § 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Diese Vorschrift wurde zur besseren Übersicht und Lesbarkeit neu gegliedert und um redaktionelle Änderungen und rechtliche Klarstellungen (Abs. 2) ergänzt. Die Ausschlussgründe im Abs. 4 wurden durch den Buchstaben h) ergänzt: es ist keine Betreuung (mehr) möglich, wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, siehe dazu die Ausführungen zu §6.

Alle übrigen Änderungen sind entweder rein redaktioneller oder eher erläuternder Natur und aus der jeweiligen Synopse ersichtlich.

## **5. Weiteres Verfahren**

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 07.05.2025 zur Vorberatung dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und am 28.05.2025 dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Bevor über die notwendige Änderung der beiden Satzungen beschlossen wird, soll durch diese Information die Möglichkeit der Beteiligung der Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG sichergestellt werden. Wir sind uns der Vielzahl an Änderungen und des Umfangs dieser Ausführungen bewusst, halten es aber für geboten, Sie als Elternbeiräte über alle geplanten Anpassungen und deren Hintergründe möglichst umfassend zu informieren.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich **bis 03.04.2025** zu den geplanten Änderungen zu äußern. Die Beteiligung am Entscheidungsverfahren ist ausschließlich dem Elternbeirat vorbehalten. Sie können die Elternschaft Ihrer Einrichtung gerne informieren, eine Korrespondenz kann jedoch nur über Sie als Elternbeirat erfolgen. Die von Ihnen vorgebrachten Äußerungen werden den Mitgliedern des Ausschusses bzw. Stadtrats vor der jeweiligen Beratung zugeleitet. So ist sichergestellt, dass Sie mit Ihren Anliegen Gehör finden.

Bitte richten Sie Ihre Zustimmung, Ihre eventuellen Verbesserungsvorschläge oder Ihre Einwendungen an das

Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule  
z. Hd. Herrn Thiem  
Kaiserstr. 30  
90763 Fürth

Sie können uns gerne per E-Mail kontaktieren ([kita-verwaltung@fuerth.de](mailto:kita-verwaltung@fuerth.de)), Ihr Schreiben auf dem Postweg senden oder auch über die Kindertageseinrichtung schriftlich an uns weiterleiten lassen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Auseinandersetzung mit den oben dargestellten Themen.

Mit freundlichen Grüßen



Thiem  
Leitung Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule